

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birgit Monteiro (SPD)

vom 31. Oktober 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. November 2013) und **Antwort**

Gute Arbeit auch für Beschäftigte der Jobcenter?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Schritte geht der Senat gemeinsam mit Bezirksämtern und Bundesagentur für Arbeit, um die Tarifstruktur der Beschäftigten der Jobcenter (bisher TV BA, TVöD, TVL) zu vereinheitlichen und dem in der Koalitionsvereinbarung vertretenen Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ gerecht zu werden?

Zu 1.: Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Bundesagentur für Arbeit und kommunale Träger - bilden gem. § 44b Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für die bundeseinheitliche Aufgabendurchführung gemeinsame Einrichtungen (Jobcenter) und wirken gemäß Artikel 91e des Grundgesetzes in diesen zusammen. Das SGB II sieht für die gemeinsamen Einrichtungen keinen eigenen Personalkörper vor. Die Träger vor Ort, Agenturen für Arbeit und Kommunen, weisen den Jobcentern nach § 44g SGB II ihr eigenes Personal zu. Das dorthin zugewiesene Personal ist also entweder solches der Bundesagentur für Arbeit oder der Kommunen, hier des Landes Berlin. Die Jobcenter besitzen keine Arbeitgebergemeinschaft.

§ 44g Abs. 4 SGB II bestimmt ausdrücklich, dass die Arbeitsverhältnisse der nichtbeamteten Beschäftigten, denen Tätigkeiten in den Jobcentern zugewiesen worden sind oder werden, unberührt bleiben.

Angesichts dieser strukturellen Festlegungen ist eine Vereinheitlichung der Tarifstruktur im Bereich der Jobcenter aufgrund der gesetzlichen Regelungen nicht möglich.

Auch die Rechtsstellung der den Jobcentern zugewiesenen beamteten Beschäftigten bleibt gemäß § 44g Abs. 4 SGB II unberührt und richtet sich nach den für die Träger jeweils geltenden Regelungen des Beamtenrechtes des Bundes und der Länder.

2. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, um eine generelle Entfristung von Arbeitsverhältnissen der Mitarbeiter der Jobcenter zu erreichen und die hohe Personalfuktuation zu beenden?

Zu 2.: Die Personalsituation in den Jobcentern hat sich in den letzten Jahren stetig verbessert. In den vergangenen 2 Jahren konnten die Gesamt-Mitarbeiterkapazitäten (MAK) der Berliner Jobcenter im Umfang von 420 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) auf 6.782 VZÄ gesteigert werden. Im gleichen Zeitraum stiegen die Dauerbeschäftigungsverhältnisse in den Jobcentern um insgesamt 520 VZÄ auf 5.614 VZÄ an.

Der Anteil befristet Beschäftigter am Gesamtpersonalkörper der Berliner Jobcenter liegt aktuell bei 17%. Hiervon entfallen 16,6 % auf den Träger Bundesagentur für Arbeit. Im September 2011 lag der Gesamt-Befristungsanteil noch bei 18,5%.

Die Möglichkeiten einer weiteren Verstetigung der Personalausstattung der Jobcenter werden regelmäßig zwischen den Träger erörtert. Es herrscht Übereinstimmung darüber, dass der Befristungsanteil im Rahmen der haushälterischen Möglichen weiter reduziert werden soll.

Im Rahmen der Verhandlungsergebnisse zum Haushalt der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2014 wurden von der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg weitere Dauerstellen zur Reduzierung befristeter Beschäftigung in Aussicht gestellt. Ziel ist es, den Befristungsanteil auf 10% des Gesamtpersonals zu reduzieren.

Auf befristete Beschäftigung als ein Element personalwirtschaftlicher Steuerung zur Bewältigung vorübergehender Sonderbelastungen und zum Ausgleich eines schwankenden Umfanges zu betreuender Leistungsberechtigter und deren Bedarfsgemeinschaften wird jedoch nicht gänzlich zu verzichten sein.

3. Durch welche Maßnahmen tragen Senat und Bezirksämter dazu bei, die gesetzlich festgeschriebenen Betreuungsschlüssel auch in der Praxis zu gewährleisten?

Zu 3.: Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben gem. § 44c Abs. 4 SGB II bei der Personalbedarfsplanung der Jobcenter im Regelfall ein Betreuungsverhältnis von eingesetztem Personal zu erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) bei der Gewährung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit für unter 25-Jährige von 1:75 und für 25 bis 65-Jährige von 1:150 zu berücksichtigen. Einen gesetzlich festgelegten Betreuungsschlüssel für die Leistungsgewährung gibt es nicht. Der Bundesdurchschnitt liegt hier etwa bei 1:115 Bedarfsgemeinschaften (BG).

Nach Angaben der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg stellen sich die Betreuungsverhältnisse im September 2013 wie folgt dar:

Berufsvermittlung unter 25-Jähriger	1:71 eLb
Berufsvermittlung 25 bis 65-Jähriger	1:140 eLb
Leistungssachbearbeitung	1:121 BG

Während die gesetzlich fixierten Betreuungsverhältnisse für den Vermittlungsbereich aktuell gut erreicht werden, wird der Bundesdurchschnitt in der Leistungssachbearbeitung aktuell leicht überschritten. Der Senat geht davon aus, dass beide Träger weiterhin ihre personalwirtschaftlichen Möglichkeiten nutzen werden, die Personalausstattung der Jobcenter an den Betreuungsschlüsseln gemessen zu entwickeln.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Auftrag des Bund-Länder-Ausschusses nach § 18c SGB II ein Evaluationsprojekt zur Personalbemessung in der Leistungsgewährung in den gemeinsamen Einrichtungen SGB II in Auftrag gegeben, mit dem Ziel der Entwicklung eines bedarfsgerechten Betreuungsschlüssels im Bereich der Leistungsgewährung. Der Berliner Senat hat sich dafür eingesetzt, dass alle 12 Berliner Jobcenter an dem Evaluationsprojekt beteiligt werden. Er verspricht sich hiervon fundierte Erkenntnisse zur bedarfsdeckenden Personalausstattung des Leistungsbereiches der Jobcenter.

Darüber hinaus wird sich der Senat im Rahmen des Prozesses „Optimierung der SGB II-Umsetzung in Berlin“ (KGSt-Nachfolgeprozess) vertieft mit dem Thema Personalsituation in den Jobcentern befassen.

Berlin, den 16. Dezember 2013

In Vertretung

Boris V e l t e r

Senatsverwaltung für Arbeit,
Integration und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Dez. 2013)